



04.04.2019

# Bekanntmachung

## über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Dorfzentrum Moosbach“

Der Marktgemeinderat Feucht hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Moosbach beschlossen.

Für das Grundstück Fl.Nr. 17/1 Gemarkung Moosbach wird der Bebauungsplan Nr. 3 Moosbach neu „Dorfzentrum Moosbach mit integriertem Grünordnungsplan“ als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) geändert.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden von den Fl.Nrn. 17/2, 17/3 und 17/5 Gemarkung Moosbach
- im Nordosten von den Fl.Nrn. 403/2 und 214/27 Gemarkung Moosbach
- im Süden von den Fl.Nrn. 213/2 und 180/2 Gemarkung Moosbach
- im Westen von den Fl.Nr. 16/6, 16/5, 16/3 und 16/2 Gemarkung Moosbach.

Der Gebietsumgriff ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, ersichtlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient dem Ziel, eine Teilfläche als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr auszuweisen. Die verbleibende Fläche soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, um dort einen Dorflanden sowie geförderten Wohnraum zu schaffen. Weitere Einzelheiten sind im weiteren Verfahren zu klären.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.  
(§ 2 Abs. 1 BauGB).



# Markt Feucht

Ein Planentwurf wurde vom Büro Stadtquartier Bäume aus Wiesbaden ausgearbeitet.

Der Marktgemeinderat des Marktes Feucht hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Planentwurf einschließlich Begründung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom

**23.04.2019 bis 24.05.2019**

im Bauamt des Marktes Feucht, Pfinzingstraße 10, 90537 Feucht, II. Stock, Zimmer Nr. 804,

zu folgenden Zeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr, Di. 13.00 – 15.30 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr,

öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Unterlagen sind ebenfalls unter [www.feucht.de](http://www.feucht.de) unter der Rubrik „Verwaltung/laufende Bauleitplanungen“ einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Konrad Rupprecht  
Erster Bürgermeister